

Viele Beschwerden über neue Betrugsmaschinen im Direktvertrieb

Stromzählerstände nicht verraten

Bundesweit häufen sich Beschwerden bei Polizei und Verbraucherzentralen über unseriöse Direktvertriebler. Sie wollen mit Kundendaten der Energieversorger neue Verträge abschließen und Provisionen kassieren. Oft sind Geschädigte erst überrascht, wenn Post kommt.

Bundesweit gibt es mehr als 1400 Stromlieferanten und über 1000 Gasanbieter. Pro Kilowattstunde Strom können Verbraucher derzeit zwischen 27 und 41 Cent zahlen, informiert das gemeinnützige Ratgeberportal Finanztip. Mit dem möglichen Sparpotenzial hauserien auch Betrüger.

Bei der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein meldeten sich wiederholt Verbraucherinnen und Verbraucher, die im Briefkasten einen neuen Stromversorgervertrag fanden, obwohl sie keinen abgeschlossen hatten. Ihr bestehender Vertrag war auch nicht gekündigt. Unseriöse Vertriebsmitarbeiter nutzen den sogenannten „Stadtwerke-Trick“. Entweder am Telefon oder an der Haustür erfragen die Betrüger Stromzählernummer und -stand. Begründet wird dies meist mit einem technischen Fehler, weswegen man die Daten abgleichen müsse. Es sei auch vorgekommen, dass Unbefugte in den Hauskellern direkt Zähler ablesen. Mit den erbeuteten Angaben schlossen sie neue Verträge ab, um Provisionen zu kassieren. Geschädigte hatten weder etwas unterschrieben noch bekamen sie von dem Vorgehen etwas mit.

Unerlaubte Werbeanrufe und Haustürgeschäfte

Auch die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen kennt solche Fälle und hat 1500 solcher untergeschobener Verträge ausgewertet. Dabei kristallisierten sich unerlaubte Werbeanrufe und Haustürgeschäfte als Hauptursachen heraus. Bei den Anrufen versprach man deutliche Geldeinsparungen. Bereits das Einverständnis, Informationsmaterial eines



Foto: weseetheworld/fotolia

Die Daten auf Stromzählern gehen nur Berechtigte etwas an. Sie dürfen nie an Unbefugte herausgegeben werden.

Energieanbieters zugeschickt zu bekommen, deuteten die Betrüger als „Ja“ zu einem neuen Vertrag. Andere Geschädigte wurden mit einem vermeintlichen Gewinnspiel gelockt, an dem sie nicht teilgenommen hatten. Ein anderes Vorgehen beginnt mit dem Klingeln an der Haus- oder Wohnungstür. Die Argumente ähneln denen der unbestellten Werbeanrufe.

Die Verbraucherzentrale NRW hat inzwischen vier namentlich bekannte Unternehmen abgemahnt und teilweise sogar Klage wegen unverlangter Telefonwerbung, untergeschobener Verträge und anderer Verstöße erhoben.

Bundesweite Umfrage von Marktwächter Energie

Experten des Marktwächters Energie der Verbraucherzentralen und des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) haben im Februar 2018 eine bundesweite Kundenumfrage zu untergeschobenen Verträgen für Strom- und Gaslieferungen gestartet. Das Projekt möchte analysieren, wie die

Vermittler vorgehen und welche Strategien und Methoden sie konkret anwenden. Die Verbraucher sollen so künftig besser geschützt werden. Eine mögliche Vorbeugungsmaßnahme könnte beispielsweise sein, dass Verträge in Zukunft generell unterschrieben werden müssen.

Das rät die Polizeiliche Kriminalprävention

Warnen Sie Bekannte und Familienangehörige vor den verschiedenen Strategien der Betrüger. Geben Sie keine persönlichen Informationen über finanzielle oder familiäre Verhältnisse heraus. Lassen Sie nur von der Hausverwaltung angekündigte oder selbst bestellte Handwerker ins Haus. Überprüfen Sie Dienstaussweise und rufen Sie im Zweifelsfall die angeblich beauftragende Behörde an. Beenden Sie sonderbare Telefonate und verständigen Sie die Polizei unter 110. Sollten Sie geschädigt sein, schweigen Sie nicht. *dam*



Betroffene, denen ein Vertrag für Strom- oder Gaslieferungen untergeschoben wurde, die also ungewollt ihren Energielieferanten gewechselt haben, können dem Marktwächter Energie ihren Fall schildern. Das ist über einen Online-Fragebogen (<https://www.marktwaechter-energie.de>), per E-Mail (EMW@vzbv.de), per Post an die Verbraucherzentrale Bundesverband, Marktwächter Energie, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin, oder per Fax an: 030/25800-218 möglich.

Richtige Schritte nach einer Mieterhöhung

Erst prüfen, dann handeln

In vielen Städten und Gemeinden ist günstiger Wohnraum knapp. Mieterhöhungen sind häufig. Sobald ein Vermieter sein Anliegen den Mietern schriftlich mitgeteilt hat, heißt es: kühlen Kopf bewahren und prüfen. Das sind die wichtigsten Schritte.

Trifft die Mieterhöhung samt Zustimmungsverlangen beim Mieter ein, beginnt für ihn eine sogenannte Überlegungsfrist. Ab Eingang des Schreibens läuft sie den aktuellen Monat plus zwei komplette Monate. Mietervereine und Verbraucherportale empfehlen eine Checkliste zur Prüfung mehrerer Punkte. Ist die Mieterhöhung richtig adressiert und berechtigt? Bei Staffel- oder Indemiete steigt die Miete nach vereinbarten Regeln. Sonst dürfen Vermieter die Kosten frühestens 15 Monate nach Einzug oder nach der letzten Mieterhöhung anheben – und nur bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete. In drei Jahren darf sie nicht mehr als 20 Prozent steigen. In Orten, in denen eine Kappungsgrenze gilt, sind nur 15 Prozent Steigerung binnen drei Jahren erlaubt. Instandsetzungsmaßnahmen dürfen nicht auf die Mieter umgelegt werden.

Stimmen Mieter zu, zahlen sie den höheren Betrag ab dem angegebenen Termin. Schriftlich zustimmen muss nach neuester BGH-Rechtsprechung niemand. Wurde die erhöhte Miete dreimal gezahlt, gilt das als Zustimmung. Zahlen Mieter nicht, müssen Vermieter Klage erheben. In einem Gerichtsverfahren wird geprüft, ob die Klagefrist eingehalten wurde, ob das Erhöhungsverlangen berechtigt ist und wie hoch die ortsübliche Vergleichsmiete ist.

Für Mieter in Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart empfiehlt Finanztip das Online-Verbraucherportal wenigermiete.de, das Mietern ohne Rechtsschutzversicherung hilft, ihre Interessen durchzusetzen. Nur bei Erfolg wird eine Provision in Höhe der Ersparnis von drei Monatsmieten fällig.



Foto: nmann77/fotolia

Der Paragraph 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) regelt die Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete.

Kündigungsfristen bei Wohnungsmietverträgen

Vertragsdetails beachten

Mieter können ihre Wohnung mit einer Frist von drei Monaten kündigen und müssen dies bis spätestens zum Dritten eines Monats erledigen. Es gibt aber Ausnahmen. Wollen Vermieter kündigen, haben Sie die Mietvertragsdauer zu berücksichtigen.

Außer bei befristeten Mietverträgen werden Wohnungen auf unbestimmte Zeit vermietet. Dann gilt eine ordentliche Kündigungsfrist von drei Monaten (§ 573c BGB). Möchten Mieter ihre Wohnung beispielsweise zum 31. Juli kündigen, muss das fristgerechte Kündigungsschreiben spätestens am Donnerstag, dem 3. Mai, beim Vermieter eintreffen. In besonderen Fällen, wie bei Mieterhöhung, Sanierung oder gesundheitlicher Gefährdung, gelten in der Regel kürzere Sonderkündigungsfristen für Mieter.

Wollen Vermieter Mietverhältnisse kündigen, müssen sie die von der Mietdauer abhängigen Fristen beachten. Verstoßen Wohnungsnutzer aber gegen vertraglich Vereinbartes, kann die Kündigungsfrist für den Vermieter kürzer sein. Er muss die Mieter jedoch vorher abmahnen. In Härtefällen wie fortgeschrittener Schwangerschaft, hohem Alter oder drohender Obdachlosigkeit können Mieter zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist der Kündigung schriftlich widersprechen. *Quelle: finanztip.de*



Foto: Andrey Popov/fotolia

Seriöse Beauftragte von Energieversorgern kündigen die Ablesetermine für die Stromzählerstände immer vorher an.